

BGer 1B 191/2019 vom 12. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_191_2019

FR: TF 1B 191/2019 du 12 mars 2020

IT: TF 1B 191/2019 del 12 marzo 2020

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz der Sache nach nicht auf das Begehren des Beschwerdeführers eingetreten, die unangefochten gebliebenen Dispositivziffern 1 und 4.2 ihres Berufungsurteils vom 15. Oktober 2018 noch während des am Bundesgericht gegen dieses Urteil hängigen Beschwerdeverfahrens zu vollziehen und die erwähnten beschlagnahmten Datenträger herauszugeben. Gegen diesen Entscheid steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen offen (vgl. Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG ; BGE 134 IV 36 E. 1.1 S. 37). Der Beschwerdeführer ist zudem frist- und grundsätzlich auch formgerecht an das Bundesgericht gelangt.

E. 1.2

Für das Beschwerderecht gilt Art. 81 Abs. 1 BGG . Danach ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Das Interesse muss aktuell und praktisch sein. Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf ein derartiges Interesse, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3 S. 77 f.; Urteil 6B_729/2018 vom 26. September 2018 E. 1.2; jeweils mit Hinweisen). Mit dem Urteil 6B_149/2019 vom 11. Dezember 2019 hat das Bundesgericht das Berufungsurteil der Vorinstanz vom 15. Oktober 2018 bestätigt, womit dieses nunmehr in seiner Gesamtheit rechtskräftig ist. Damit stellt sich die Frage nicht mehr, ob die Vorinstanz für die Beurteilung des Herausgabebegehrens des Beschwerdeführers zuständig ist und auf dieses eintreten muss, obschon gegen ihr Berufungsurteil ein Beschwerdeverfahren am Bundesgericht hängig ist. Ebenso wenig ist die Frage zu klären - die der Beschwerdeführer wegen der materiellen Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid ebenfalls zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens machen durfte (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1 S. 186 f.) -, ob sie noch während des hängigen Beschwerdeverfahrens die fraglichen beschlagnahmten Datenträger herauszugeben bzw. solches zu veranlassen hat und ihre Unterlassung, dies zu tun, bundesrechtswidrig, insbesondere willkürlich ist. Nach dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft des gesamten Berufungsurteils sind diese Fragen vielmehr obsolet und ist unbestritten, dass die betreffenden Datenträger dem Beschwerdeführer auszuhändigen sind. Gemäss ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2020 hat die Vorinstanz

die Dispositivziffern 1 und 4.2 des Berufungsurteils der Luzerner Polizei zum Vollzug mitgeteilt, welche diesen vorbereite. Damit hat der vorliegende Rechtsstreit seinen Gegenstand verloren. Er ist daher vom Instruktionsrichter als Einzelrichter als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer macht geltend, das Bundesgericht müsse die Beschwerde trotzdem behandeln, da die erwähnten Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf ein aktuelles und praktisches Interesse erfüllt seien. Entgegen seinem Vorbringen ist jedoch nicht ersichtlich, dass eine rechtzeitige Überprüfung der strittigen Fragen im Einzelfall kaum je möglich wäre. Ungeachtet seiner weiteren Ausführungen im vorliegenden Zusammenhang rechtfertigt es sich deshalb nicht, die Beschwerde ausnahmsweise trotz des dahingefallenen Rechtsschutzinteresses zu behandeln.

E. 2.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen. Vielmehr soll es bei einer knappen, summarischen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568 mit Hinweisen).

E. 2.2

Sowohl die mit Dispositivziffer 1 des Berufungsurteils bestätigte als auch die mit Dispositivziffer 4.2 verfügte Herausgabeanordnung setzen gemäss ihrem Wortlaut für die Aushändigung der fraglichen Datenträger die Rechtskraft des Urteils voraus, nicht (bloss) ihre eigene. Dasselbe gilt für die Dispositivziffern 4.1, 4.3 und 4.4, die in erster Linie die Einziehung und Vernichtung gewisser Datenträger sowie die Vernichtung bestimmter polizeilich gesicherter Daten zum Gegenstand haben. Dispositivziffer 7 hält im Einklang damit fest, die Dispositivziffern 1 und 4 würden der Luzerner Polizei erst nach Rechtskraft des Urteils zum Vollzug mitgeteilt. Wortlaut und Systematik des Dispositivs des Berufungsurteils legen somit nahe, dass - wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausgeführt hat - gemäss den beiden Herausgabeanordnungen die betreffenden Datenträger erst nach Rechtskraft des gesamten Berufungsurteils ausgehändigt werden sollen. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass diese Anordnungen unangefochten geblieben und in formelle Rechtskraft erwachsen sind, sagt dies doch nichts darüber aus, welchen Herausgabezeitpunkt sie vorsehen. Auch sonst ist bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich, dass die Auslegung der Vorinstanz unzutreffend wäre. Deren subsidiäre materielle Beurteilung, dem Begehren des Beschwerdeführers könne nicht stattgegeben bzw. die fraglichen Datenträger könnten während des am Bundesgericht gegen das Berufungsurteil hängigen Beschwerdeverfahrens nicht herausgegeben werden, trägt demnach den unangefochten gebliebenen Herausgabeanordnungen Rechnung. Sie erscheint deshalb bei summarischer Prüfung nicht als bundesrechtswidrig, insbesondere nicht als willkürlich. Auch wenn davon ausgegangen würde, die Vorinstanz hätte auf das Begehren des Beschwerdeführers eintreten müssen, wäre das vorliegende Verfahren daher mutmasslich zu dessen Ungunsten ausgegangen. Damit hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 65 Abs. 1 BGG). Bei deren Festsetzung ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren ohne eingehende materielle

Prüfung als gegenstandslos abzuschreiben ist (Art. 65 Abs. 2 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.